
Merkblatt für das Einreichen einer Petition

1 Rechtliche Grundlage

Das Recht einer Person, eine Petition einzureichen, wird im Art. 33 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) geregelt.

Die Behörde muss von einer Petition lediglich Kenntnis nehmen, ist aber nicht verpflichtet, eine Antwort zu geben. In der Regel werden Petitionen aber beantwortet.

2 Sammelfrist

Es besteht keine Sammelfrist. Eine Petition kann jederzeit eingereicht werden.

3 Inhalt und Unterschriften

Es gibt keine Vorgaben zum Inhalt. Aus der Petition muss aber klar ersichtlich sein, was das Anliegen ist.

Es genügt grundsätzlich, wenn nur eine Person eine Petition unterzeichnet. Weitere Personen, welche die Petition auch unterstützen, können auf einem separaten Blatt unterzeichnen. Sie geben hierzu Name, Vorname und Wohnadresse an und unterzeichnen selbst.

4 Stimmrechtsbescheinigung

Es ist keine Stimmrechtsbescheinigung nötig.

5 Einreichen

Petitionen an den Kanton sind bei der Staatskanzlei, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz, einzureichen. Soll eine Petition medienwirksam auf der Staatskanzlei überreicht werden, empfiehlt sich, mit der Staatskanzlei einen Termin für die offizielle Übergabe zu vereinbaren: stk@sz.ch / 041 819 26 10.

6 Auskünfte

Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne an die Staatskanzlei wenden: 041 819 26 10 oder stk@sz.ch